

Kurztitel

Lebensmittelgesetz 1975

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 86/1975 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 13/2006

§/Artikel/Anlage

§ 62

Inkrafttretensdatum

01.07.1975

Außerkrafttretensdatum

20.01.2006

Beachte

Zum Ende des Bezugszeitraums vgl. § 95 Abs. 12, BGBI. I Nr. 13/2006.

Text

§ 62. (1) Wer eine im § 61 Abs. 1 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer eine im § 61 Abs. 2 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen zu bestrafen.